

Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats  
der DF Deutsche Forfait AG gemäß § 161 AktG zu den Empfehlungen der  
"Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex"

Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten deutschen Aktiengesellschaft sind gemäß § 161 AktG verpflichtet, einmal jährlich zu erklären, ob dem Deutschen Corporate Governance Kodex ("Kodex" bzw. "DCGK") entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen des Kodex nicht angewendet wurden oder werden und warum dies der Fall ist. Die Erklärung ist den Aktionären dauerhaft zugänglich zu machen.

Vorstand und Aufsichtsrat der DF Deutsche Forfait AG (gemeinsam mit ihren Tochtergesellschaften die „DF“ oder „DF Gruppe“) erklären hiermit, dass den Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" in der Fassung vom 7. Februar 2017 mit den folgenden Abweichungen entsprochen wurde und künftig entsprochen wird:

1. Die D&O-Versicherung für Aufsichtsratsmitglieder sieht keinen Selbstbehalt vor (Ziffer 3.8 Abs. 3 DCGK).

Die von der DF Deutsche Forfait AG abgeschlossene D&O-Versicherung sieht für Aufsichtsratsmitglieder keinen Selbstbehalt vor. Die DF Deutsche Forfait AG ist nicht der Ansicht, dass ein Selbstbehalt die Motivation und das Verantwortungsbewusstsein der Aufsichtsratsmitglieder noch weiter erhöhen würde.

2. Die variable Vergütung der Vorstandsmitglieder hat keine mehrjährige Bemessungsgrundlage, die im Wesentlichen zukunftsbezogen sein soll (Ziffer 4.2.3. Abs. 2 Satz 3 DCGK).

Die variable Vergütung der Vorstandsmitglieder (Tantieme) besteht in einem prozentualen Bruchteil des jeweiligen Jahresgewinns der Gesellschaft, begrenzt auf das 1,5fache des maßgeblichen Jahresfestgehalts. Der Aufsichtsrat hält eine derartige Regelung in der gegenwärtigen Phase der Gesellschaft für sachgerecht, obwohl die Bemessungsgrundlage der Tantieme keine mehrjährige, sondern lediglich der jeweilige Jahresgewinn ist.

3. Für Vorstandsmitglieder ist keine Altersgrenze festgelegt (Ziffer 5.1.2 Abs. 2 Satz 3 DCGK).

Eine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder hat der Aufsichtsrat der DF Deutsche Forfait AG nicht festgelegt, da der Aufsichtsrat Organmitglieder ausschließlich nach ihren

Kenntnissen, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen auswählt, die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich sind. Der Aufsichtsrat will sich dabei durch die Festlegung einer Altersgrenze für Vorstandsmitglieder nicht einschränken.

4. Der Aufsichtsrat der DF Deutsche Forfait AG hat keine Ausschüsse (Ziffer 5.3 DCGK).  
Zurzeit weicht die DF Deutsche Forfait AG von der Empfehlung der Ziffern 5.3.1., 5.3.2 und 5.3.3 DCGK ab, Ausschüsse (insbesondere einen Prüfungsausschuss und einen Nominierungsausschuss) einzurichten. Die Bildung von Ausschüssen erscheint gegenwärtig nicht zweckmäßig, da der Aufsichtsrat der DF Deutsche Forfait AG satzungsgemäß nur aus vier und faktisch in der jüngeren Vergangenheit und derzeit immer noch nur aus drei Mitgliedern bestand und besteht. Die Effizienz der Tätigkeit eines so kleinen Aufsichtsrats kann durch Ausschussbildung nicht sinnvoll weiter erhöht werden, zumal auch Ausschüsse nur beschlussfähig wären, wenn sie mindestens drei Mitglieder hätten. Daher werden derzeit alle Aufsichtsratsaufgaben vom gesamten Aufsichtsrat wahrgenommen.
5. Der Aufsichtsrat der DF Deutsche Forfait AG hat derzeit kein formelles Kompetenzprofil für das Gesamtgremium erarbeitet (Ziffer 5.4.1, Abs. 2 Satz 1 DCGK).  
  
Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden anhand der für ihr Amt erforderlichen Kompetenz ausgewählt. Der Aufsichtsrat der DF Deutsche Forfait AG ist zwar der Auffassung, dass das Vorhandensein von Kenntnissen und Fähigkeiten in gewissen Fachgebieten, etwa der Rechnungslegung und -prüfung, der Außenhandelsfinanzierung, des Gesellschafts- und Kapitalmarktrechts sowie des Sanktionsrechts, sinnvoll und erforderlich sind. Andererseits hält er die starre Festlegung von Kompetenzkriterien aufgrund der geringen Größe der Gesellschaft und ihres Aufsichtsrats für nicht erforderlich und potentiell sogar kontraproduktiv. Durch das starre Festhalten an formellen Kompetenzkriterien könnte eine im Einzelfall sinnvolle Aufsichtsratsbesetzung verhindert werden.
6. Für Aufsichtsratsmitglieder ist keine Altersgrenze und keine Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat vorgesehen (Ziffern 5.4.1 Abs. 2 Satz 2 DCGK).  
  
Eine Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder oder eine Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat sieht die DF Deutsche Forfait AG nicht vor, da sie die Organmitglieder ausschließlich nach ihren Kenntnissen, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen auswählt, die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich sind. Sie will sich dabei durch die Festlegung einer Altersgrenze oder Regelgrenzen für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat nicht einschränken.

7. Die DF Deutsche Forfait AG veröffentlicht den Geschäftsbericht nicht binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende und die verpflichtenden unterjährigen Finanzinformationen nicht binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums (Ziffer 7.1.2 Satz 3 DCGK).

Die DF Deutsche Forfait AG hat in der Vergangenheit ihren Geschäftsbericht nicht binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende und die Zwischenberichte nicht binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums veröffentlicht. Vielmehr richtet sich die DF Deutsche Forfait AG nach den vorgeschriebenen Fristen der Vorschriften der Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse für den Teilbereich des Prime Standards sowie des WpHG, da Vorstand und Aufsichtsrat diese Fristen für angemessen halten. Die DF Deutsche Forfait AG beabsichtigt, diese Praxis auch in Zukunft fortzuführen. Somit wird die DF Deutsche Forfait AG wie bislang innerhalb von vier (Konzernabschlüsse) bzw. zwei Monaten (verpflichtende unterjährige Finanzinformationen) nach Ende des Berichtszeitraums ihren Veröffentlichungspflichten nachkommen.

Grünwald, März 2018

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat